



MEDIENRICHTLINIEN

**FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA**

SPIELJAHR 2024/25

Stand: 1. Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Medienverantwortlicher	3
§ 3 Akkreditierungen	3
§ 4 Zugangsbereiche.....	4
§ 5 Mannschaftsaufstellungen	4
§ 6 Interviewzonen.....	4
§ 7 Pressekonferenzen	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Arbeitsbereiche	5
§ 10 Stadion-/Klub-TV	5
§ 11 Hörfunk	5
§ 12 Schreibende Presse	5
§ 13 Fotografen	5
§ 14 Signalproduktion/Produktionspositionen/Arbeitsbereiche	7
§ 15 Akkreditierungen für TV-Verwerter	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Medienrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL sowie die jeweils geltende Platz- bzw. Hausordnung. Sie stellen verbindliche Weisungen für die zweithöchste Spielklasse der BL sowohl für die Heim- als auch die jeweiligen Gastklubs dar. Die Medienrichtlinien stellen Regeln im Sinne der professionellen Zusammenarbeit zwischen der BL, den Klubs und sämtlichen Medienvertretern dar.

§ 2 Medienverantwortlicher

Jeder Klub muss eine Ansprechperson für sämtliche Medienanfragen benennen und diesen der BL melden. Eine Ansprechperson für die Medien muss bei den Spielen anwesend sein.

§ 3 Akkreditierungen

- (1) Die BL sowie die Klubs haben das Recht, den Zugang der Medienvertreter zu den jeweiligen Spielorten zu regulieren.
- (2) Sowohl die von der Geschäftsstelle der BL ausgestellten BL-Jahresakkreditierungen (Presseausweis) als auch die von den Klubs ausgestellten Tagesakkreditierungen liegen ausschließlich im Ermessen der Geschäftsstelle der BL bzw. des jeweiligen Klubs. Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht. Jahres- bzw. Tagesakkreditierungen können jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigert oder widerrufen werden.
- (3) Mittels Online-Registrierung bei der BL-Geschäftsstelle kann um eine BL-Jahresakkreditierung angesucht werden. Diese gilt jeweils für ein Spieljahr und ist für alle BL-Spiele der höchsten und zweithöchsten Spielklasse gültig.
- (4) Tagesakkreditierungen werden von den jeweiligen Klubs direkt ausgestellt. Hierfür muss spätestens einen Werktag vor dem jeweiligen Spiel schriftlich angesucht werden.
- (5) Mit Ansuchen auf Akkreditierung unterwirft sich der Antragsteller sämtlichen einschlägigen Bestimmungen der BL und verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Medienrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der BL.
- (6) Jahres- bzw. Tagesakkreditierungen werden persönlich ausgestellt und sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug der Akkreditierung. Der Akkreditierungsinhaber hat den Weisungen des Heimklubs Folge zu leisten.

§ 4 Zugangsbereiche

- (1) Es haben ausschließlich akkreditierte Medienvertreter Zutritt zu den gemäß Akkreditierung zugelassenen Bereichen innerhalb des Stadions.
- (2) Jedenfalls ist das Spielfeld ab 30 Minuten vor Spielbeginn bis 20 Minuten nach Spielende von Medienvertretern frei zu halten.
- (3) Die Klubs müssen Vertretern von sämtlichen Medien-Arbeitsplätze gemäß den einschlägigen Bestimmungen (Stadionbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse der BL) zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mannschaftsaufstellungen

Die Klubs haben sämtlichen akkreditierten Medienvertretern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn Kopien der Mannschaftsaufstellungen und sonstiger Presseinformationen (z.B. Spieltagshinweise) zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Interviewzonen

- (1) Gemäß den infrastrukturellen Gegebenheiten im Stadion ist eine geeignete überdachte Mixed-Zone in Spielfeldnähe einzurichten. In dieser Mixed-Zone muss die akkreditierte Presse nach dem Spiel die Möglichkeit haben, Interviews durchzuführen.
- (2) In der Mixed-Zone finden alle Interviews für TV, Print, Online und Radio statt. Die Mixed-Zone dient allen entsprechend akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews schnellstmöglich mit Spielern und Funktionären zu führen.
Die Verwendung von BL-Interviewwänden oder BL-Stelen wird empfohlen. Der Heimklub hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher passieren können. Sofern Spieler und Trainer aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten auf dem Weg zur Kabine bzw. dem Ausgang die Mixed-Zone nicht passieren, haben die jeweiligen Klubs dafür Sorge zu tragen, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone aufsuchen, um Medienvertretern Interviews zu geben.

§ 7 Pressekonferenzen

Es wird empfohlen, nach dem Spiel eine Pressekonferenz durchzuführen, an der die Trainer der beiden Teams teilnehmen. Die diesbezügliche Information an den Medienverantwortlichen der Gastmannschaft hat am Spieltag zu erfolgen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der BL, der Klubs, ihrer Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen für Schäden am Eigentum der akkreditierten Medienvertreter ist außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen.

§ 9 Arbeitsbereiche

- (1) Hinter den Werbebanden im Hintertorbereich muss für Fotografen eine Sitzgelegenheit geschaffen werden.

§ 10 Stadion-/Klub-TV

Mitarbeiter eines allfällig bestehenden Klub- bzw. Stadion-TV's sind berechtigt, den Spielfeldbereich (ausgenommen Spielfeld) bis fünf Minuten vor Ankick bzw. ab fünf Minuten nach dem Spielende und in der Halbzeitpause mit jeweils zwei Minuten Karenz zu Ab- und Anpiff zu betreten.

§ 11 Hörfunk

Es dürfen nur Hörfunkanbieter Spiele übertragen, die mit dem Klub, der BL oder mehreren Klubs einen Vertrag für die Hörfunkrechte abgeschlossen haben und gemäß § 3 akkreditiert sind. Die berechtigten Hörfunksender werden den Klubs von der BL und umgekehrt bekanntgegeben.

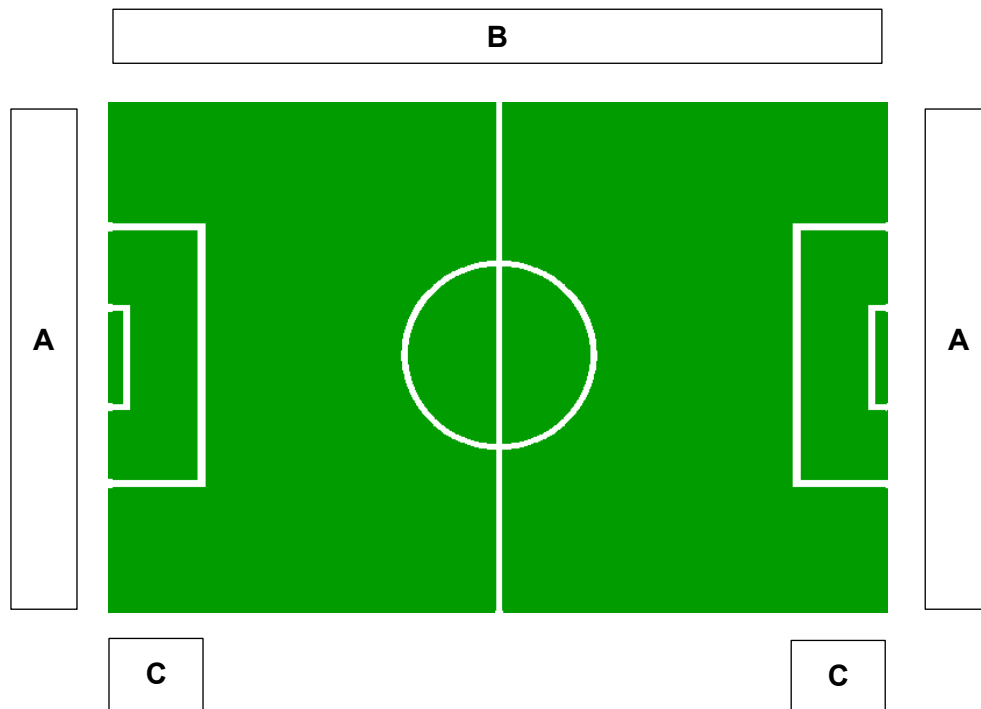
§ 12 Schreibende Presse

Die gemäß § 3 akkreditierte schreibende Presse muss die Möglichkeit haben, jeweils im Anschluss an die Spiele im Bereich der Mixed-Zone Interviews durchzuführen.

§ 13 Fotografen

- (1) Der Spielfeldbereich darf von gemäß § 3 akkreditierten Fotografen nur mit den für Fotografen vorgesehenen und nummerierten Leibchen (Bibs) betreten werden, die diese im Zuge der Akkreditierung erhalten. Fotografen mit BL-Pressenausweis erhalten die Leibchen gemeinsam mit dem BL-Pressenausweis an die angegebene Anschrift zugesandt. Diese Bibs sind sowohl in der höchsten, als auch in der zweithöchsten Spielklasse gültig. Die Klubs der zweithöchsten Spielklasse der BL erhalten eigens gestaltete Bibs von der BL-Geschäftsstelle. Diese haben ausschließlich bei Spielen der zweithöchsten Spielklasse der BL Gültigkeit. Fotografen mit Tagesakkreditierungen erhalten diese Leibchen an der Pressekassa gegen Ausweis und Garantieleistung, sie müssen diese nach Spielende an die zuständige Medienansprechperson des Klubs retournieren.
- (2) Fanfotografen können ausschließlich über den jeweiligen Heimklub akkreditiert werden. Dem Gastklub sind maximal zwei Akkreditierungen für Fanfotografen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sämtliche Fotografen dürfen während eines BL-Spiels – soweit es die räumlichen Gegebenheiten im Stadion zulassen – im Spielfeldbereich ausschließlich die Positionen (siehe Grafik) A, B oder C (maximal bis zur Höhe der 16-Meter-Strafraumlinie), ansonsten nur vom Heimklub eigens gekennzeichnete, diesen Bestimmungen sowie sämtlichen behördlichen Auflagen entsprechende Bereiche innerhalb des Stadions einnehmen.

- (4) Die möglichen Arbeitsbereiche sind wie folgt zur Verfügung zu stellen:
A + B + C (je nach Stadioninfrastruktur)



Alle Positionen müssen hinter den Werbebanden nach der Seitenwahl eingenommen werden, sodass die Sichtbarkeit der Werbebanden in keiner Weise beeinträchtigt wird. In diesen Bereichen sollten für die Fotografen Sitzgelegenheiten geschaffen werden. Kurzfristig dürfen in den ersten fünf Minuten zu Beginn jeder Halbzeit auch Positionen im Außenbereich der Trainerbänke, in jedem Fall außerhalb der Coachingzonen, eingenommen werden.

- (5) Den akkreditierten Fotografen ist es nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Klub grundsätzlich gestattet, Remote-Kameras hinter dem Tor aufzustellen. Die Zulassung ist abhängig von den räumlichen Möglichkeiten rund um das Tor und obliegt dem Klub nach Abklärung aller produktions- und sicherheitsrelevanten Fragen. Remote-Kameras müssen so flach wie möglich aufgebaut werden und dürfen keine mangelnde Sichtbarkeit von Werbebanden nach sich ziehen. Ferner müssen sie in so großer Entfernung zum Tornetz positioniert werden, dass die Kameras bei gespanntem Tornetz (z.B. bei Torschuss) nicht berührt werden. Der Aufbau ist bis spätestens fünf Minuten vor Spielbeginn und während der Halbzeit bis zwei Minuten vor Anpfiff möglich. Der Fotograf hat dafür Sorge zu tragen, dass es weder durch verlegte Kabel noch durch eventuell verwendete Funkfrequenzen zu Beeinträchtigungen des Spielablaufs (z.B. Funksignal der Schiedsrichter) kommt.
- (6) Bei Verwendung oder Weitergabe der Fotos an Dritte für werbliche Zwecke (z.B. Plakate, Inserate usw.) sind die Fotografen verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass die Persönlichkeitsrechte für den kommerziellen Gebrauch mit dem jeweiligen Klub, dem der abgebildete Spieler angehört, abzuklären sind.

- (7) Jegliche grafischen Veränderungen an den in den BL-Stadien getätigten Fotografien (z.B. Wegretuschieren des Sponsorlogos) bedürfen ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BL oder des jeweils betroffenen Klubs.
- (8) Mit dem Erhalt des BL-Pressenausweises bzw. der Tagesakkreditierung verpflichten sich die Fotografen, die in den Stadien getätigten Aufnahmen der BL und den Klubs für Klub-Publikationen zu einem ermäßigten Tarif, der einvernehmlich festzulegen ist, zu überlassen.

§ 14 Signalproduktion/Produktionspositionen/Arbeitsbereiche

- (1) Ein von der BL beauftragter Produktions-Dienstleister produziert von allen Spielen, der zweithöchsten Spielklasse, sofern die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Produktion von Seiten des Klubs vorhanden sind, ein für die mediale Verwertung geeignetes TV-Signal. Die damit verbundene Signalproduktionszeit ist abhängig vom jeweiligen Produktionsstandard des konkreten Spiels und wird dem jeweiligen Klub rechtzeitig vor dem betroffenen Spieltag bekannt gegeben.
- (2) Ausgenommen der BL-Signalproduktion sind keine Dreharbeiten im Tribünenbereich der BL erlaubt.
- (3) Der von der BL beauftragte Produktions-Dienstleister erstellt für jede Übertragung einen zeitlichen Ablauf (Disposition), der alle für die Übertragung notwendigen Informationen enthält und verteilt diese rechtzeitig an alle relevanten Stellen (Klubs & BL).
- (4) Die Mannschaftsaufstellungen sind der Signalproduktion sowie den Live- und Erstverwertern spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn (u. a. zur Erstellung entsprechender Grafiken) zur Verfügung zu stellen.
- (5) Von allen Kamerapositionen aus muss zu jeder Zeit freie Sicht zum Spielfeld gewährleistet sein. Darüber hinaus muss ein entsprechender seitlicher Freiraum für den Schwenkbereich der Kamera vorhanden sein.
- (6) Alle TV-Mitarbeiter, die sich während des Spiels im Stadioninnenraum aufhalten, müssen TV-Leibchen (TV- Bibs) tragen. Ausnahmen hiervon bilden redaktionelle Mitarbeiter der durch die BL lizenzierten TV-Verwerter, die On-Air tätig sind (Moderatoren, Field-Reporter).
- (7) TV-Monitore dürfen im Spielfeldbereich platziert werden, nicht aber innerhalb der Coaching-Zone. Die TV-Monitore dürfen zudem von der Coaching-Zone nicht einsehbar sein.
- (8) Es darf keine Sichtbehinderung für die Trainer entstehen. In der Coaching-Zone sind Dreharbeiten während des Spiels verboten.
- (9) Die Installation von Mikrofonen und Richtmikrofonen, die auf die Trainerbank oder in deren Nähe gerichtet sind, ist nicht gestattet. Erlaubt sind dagegen sogenannte „Atmo“-Mikrofone für das Spielfeld.

- (10) Sämtliche stabile (Ausgleichs-)Podeste für Kamerapositionen, Kommentatorenplätze o.ä. sowie Tische und Stühle in ausreichender Menge und Größe sind für den Signalhersteller und dessen beauftragte Dienstleister bzw. die TV-Partner kostenfrei zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig vor Eintreffen der Ü-Technik (gemäß Disposition des Dienstleisters) vom Klub bzw. vom Veranstalter zu organisieren und aufzubauen.
- (11) Ein entsprechender Parkraum für die TV-Produktion ist am Spieltag vom Heimklub zur Verfügung zu stellen und die freie Zufahrt zum Parkbereich für Übertragungswagen zu gewährleisten.
- (12) Die Kosten für den Stromverbrauch werden vom Stadionbetreiber/Veranstalter getragen.
- (13) Es muss eine ausreichend große und ruhige Räumlichkeit (z.B. Tisch im VIP-Bereich) für die Besprechung der TV-Partner, welche in der Regel zwei Stunden vor dem Spiel stattfindet, vom Heimklub zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Akkreditierungen für TV-Verwerter

- (1) Akkreditierungen sämtlicher TV-Verwerter der BL erfolgen ausschließlich über die BL-Produktionskoordination. Diesbezügliche Anfragen müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem Spiel bis 12:00 Uhr per E-Mail bei der BL-Produktionskoordination (produktion@bundesliga.at) eingegangen sein.
- (2) Es ist vom Klub zu gewährleisten, dass rechtzeitig, spätestens jedoch vor Eintreffen der Ordnungskräfte, eine ausreichende Anzahl an Akkreditierungen gemäß Disposition des Dienstleisters sowie zusätzliche VIP-Zutrittsberechtigungen für Technikpersonal (max. 10), sofern sich im VIP-Bereich relevante Arbeitsbereiche befinden, an den in der Disposition genannten Produktionsverantwortlichen ausgehändigt werden oder für die Abholung hinterlegt worden sind.
- (3) Für den Spielfeldbereich (=Stadioninnenraum) werden während der Signalproduktionszeit ausschließlich der mit der Produktion des Bundesliga-Signals beauftragte Dienstleister, EB-Teams (EB = elektronische Berichterstattung) der Live- und Erstverwerter sowie das Stadion-TV bzw. Klub-TV akkreditiert. Alle weiteren Kamera-/EB-Teams (insbesondere von Nachverwertern) werden ausschließlich für die Mixed-Zone akkreditiert. Das Betreten des Spielfeldbereiches (=Stadioninnenraumes) dieser EB-Teams muss am Spieltag zu jeder Zeit unterbunden werden. Die Anzahl der Akkreditierungen (für die Mixed-Zone) dieser Kamera-/EB-Teams richtet sich nach der Größe der zur Verfügung stehenden Mixed-Zone und liegt im Verantwortungsbereich des Heimklubs. Jedenfalls dürfen maximal fünf (5) EB-Teams akkreditiert werden.
- (4) TV-Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 3 mit entsprechenden Akkreditierungen bzw. Leibchen (Bibs) dürfen im Spielfeldbereich an den jeweils zugewiesenen Plätzen tätig sein. Dabei ist zu beachten, dass den EB-Teams der Live- und Erstverwerter bereits vorab die entsprechenden Arbeitsbereiche zuzuordnen sind.

- (5) TV-Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 3 haben die jeweiligen Akkreditierungen für den Ordnerdienst sichtbar zu tragen. Festgehalten wird, dass das Tragen eines Bips nicht das sichtbare Tragen einer Akkreditierung ersetzt. Während TV-Mitarbeiter on air tätig sind (Kommentatoren, Experten, etc.), ist eine Abnahme der Akkreditierung gestattet.
- (6) Pro Spiel dürfen in Mehrzweckstadien höchstens vier EB-Teams von Live- und Erstverwerter, in reinen Fußballstadien bis zu zwei EB-Teams von Live- und Erstverwerter für den Spielfeldbereich (=Stadioninnenraum) akkreditiert werden. Diese Kontingente stellen die absolute Obergrenze im Hinblick auf optimale Arbeitsbedingungen im Spielfeldbereich dar. EB-Teams aus den Sportredaktionen der Live- und Erstverwerter werden bevorzugt akkreditiert (danach folgen bei genügend Kapazität Magazinsendungen, Frühstücksfernsehen etc.).
- (7) Die Arbeitsplätze für EB-Teams der Live- und Erstverwerter entsprechen den unter § 13 Abs. 4 angeführten Arbeitsbereichen für Fotografen (A, B und C). Die Arbeitsbereiche sind bis spätestens fünf Minuten nach Ankick einer jeden Halbzeit einzunehmen.
- (8) Das Spielfeld selbst darf vor Anpfiff eines Spiels nur der mit der Produktion des Bundesliga-Signals beauftragte Dienstleister, nicht aber von weiteren EB-Teams betreten werden.
- (9) Die Mitarbeiter der für die BL tätigen Produktionsfirma werden pro Spieltag akkreditiert. Jahresakkreditierungen werden keine ausgegeben.
- (10) Die Zurverfügungstellung von Parkkarten für Kamera-/EB-Teams von Live- und Erstverwertern wird von Spiel zu Spiel festgelegt, ist kapazitätsabhängig und wird über die BL-Produktionskoordination mit dem Heimklub abgestimmt. Die Vergabe von Parkkarten für alle anderen Kamera-/EB-Teams wird ebenfalls von Spiel zu Spiel festgelegt, ist kapazitätsabhängig und liegt im Verantwortungsbereich des Heimklubs.
- (11) Alle EB-Teams (z.B. Live- und Erstverwerter, Nachverwerter) dürfen Interviews ausschließlich nach Spielende in der Mixed-Zone führen.
- (12) Der Produktionsleiter und der jeweilige Produktionsverantwortliche der Basissignalproduktion sind für alle relevanten Bereiche des Stadions (inkl. VIP-Bereich, Kabinengangbereich, Spielerbereiche und Schiedsrichterbereiche) zu akkreditieren.